

Subtropen®

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Subtropen Brand New Worlds GmbH

—

Stand März 2019

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Subtropen Brand New Worlds GmbH (nachfolgend auch: 'Subtropen' oder 'Agentur') und dem Kunden (nachfolgend auch: 'Auftraggeber'), soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Subtropen erbringen ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Subtropen und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Die Subtropen sind eine Markenagentur und bietet Ihren Kunden Beratung, Konzeption, Erstellung, Support und Content und andere diverse Leistungen im Zusammenhang mit der Kundenmarke an, insbesondere Markenkreation (Brand Planning), -strategie, -platzierung und -entwicklung, Texterstellung, Kommunikationskonzepten, Kampagnenplanung (Campaigning), Social Media, Promotion oder Event, digitalem Storytelling in Web sowie Art Direction.
- 1.3. Die Subtropen können ihre Leistungen auch auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Einzelvertrags zur Verfügung stellen. Dann regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend zum Einzelvertrag und etwaigen individuellen Vereinbarungen die Rechte und Pflichten für die Zusammenarbeit zwischen den Subtropen und dem Kunden. Ein Einzelvertrag kommt regelmäßig zustande durch dessen beidseitige Unterzeichnung oder durch Annahme seitens des Kunden eines von den Subtropen vorgeschlagenen Angebots. Der Inhalt der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien ergibt sich aus dem Einzelvertrag (bzw. dem Angebot) und diesen AGB. Bestimmungen eines Einzelvertrags haben bei Widersprüchen gegenüber diesen AGB Vorrang.
- 1.4. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB erkennen die Subtropen nicht an, es sei denn, der Geltung dieser AGB wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder -annahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt. Satz 1 gilt ebenso, wenn die Subtropen auf eine Bestellung des Kunden Leistungen erbringt, ohne den darin in Bezug genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.5. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von den Subtropen schriftlich bestätigt werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter www.Subtropen.com abrufbar.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS, FORM

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande durch Angebotsbestätigung des Kunden oder Auftragsbestätigung der Subtropen.
- 2.2. Eine bestimmte Form, insbesondere Schriftform, ist nicht erforderlich.
- 2.3. Angebote und Kostenvoranschläge (KVA) der Subtropen sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend und unverbindlich. An fixe Angebote hält sich die Subtropen in Ermangelung anderweitiger Bestimmung vierzehn (14) Tage gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.

3. PRÄSENTATIONEN / PITCH

- 3.1. Hat der potentielle Kunde die Subtropen vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommen die Subtropen dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- 3.2. Jegliche, auch teilweise Verwendung der von den Subtropen mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Subtropen. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen der Agentur zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Produkten und Werbemitteln des Kunden keinen Niederschlag gefunden haben.
- 3.3. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der Subtropen. Nutzungsrechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei den Subtropen.
- 3.4. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Subtropen treten der potentielle Kunde und die Subtropen in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.5. Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Subtropen bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.6. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Subtropen ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.7. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 3.8. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von den Subtropen im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.9. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von den Subtropen Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 3.10. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Subtropen dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

4. LEISTUNGEN

- 3.11. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.
- 4.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Subtropen, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“).
- 4.2. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform (siehe Ziffer 5).
- 4.3. Ohne gesonderte Vereinbarung sind die Subtropen nicht zur Herausgabe von zur vertraglichen Leistung führenden Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Designs etc. verpflichtet.
- 4.4. Die Subtropen sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Der Kunde hat diese Leistungen als Teilleistungen abzunehmen (siehe Ziffer 8.3).
- 4.5. Ohne gesonderte Vereinbarung ist die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit bzw. Verwendbarkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und sonstiger Leistungen nicht geschuldet.
- 4.6. Alle Leistungen der Subtropen (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Layouts, Designs) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 5.1. Änderungen des Vertragsumfangs sind schriftlich anzuzeigen. Die Subtropen wird den Änderungswunsch des Kunden und dessen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung prüfen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 5.2. Die Prüfung ist mit dem individuell mit dem Kunden vereinbarten Stundensatz oder - ist ein solcher nicht vereinbart - mit dem üblichen Stundensatz der Subtropen (siehe Ziffer 14.3.) zu vergüten. Die Vertragspartner können eine hiervon abweichende Vergütungvereinbarung treffen, die schriftlich zu fixieren ist.
- 5.3. Die Subtropen teilen dem Kunden das Ergebnis der Prüfung mit. Hierbei wird sie entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unterbreiten oder darlegen, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 5.4. Ist die Änderung nach dem Ergebnis der Prüfung durchführbar, werden sich die Vertragsparteien bezüglich des Inhalts des Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen. Kommt eine Einigung zustande, wird der Vertrag insoweit geändert. Kommt keine Einigung zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 5.5. Vereinbarte Termine werden, wenn und soweit sie vom Änderungsverfahren betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. Die Subtropen werden dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 5.6. Wünschen die Subtropen eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit und unterbreitet einen Umsetzungsvorschlag entsprechend Absatz 3. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Absätzen 4 und 5.

6. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN

- 6.1. Der Kunde unterstützt die Subtropen bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Materialien, Daten („Inhalte“) sowie von Hard- und Software, soweit dies für die Erbringung der Leistung erforderlich sind.
- 6.2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen den Subtropen unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3. Der Kunde wird die Subtropen von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 6.4. Mitwirkungsleistungen des Kunden, die im Rahmen des Vertrages geschuldet sind, erfolgen ohne besondere Vergütung, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Subtropen haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht - jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Werden die Subtropen wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Subtropen schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Subtropen bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt den Subtropen hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 6.6. Die Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 6 erfüllt er auf seine Kosten. Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so dürfen die Subtropen eine angemessene Entschädigung verlangen. Sonstige Rechte von den Subtropen bleiben unberührt.

7. ZUSAMMENARBEIT, ANSPRECHPARTNER, MATERIAL, RECHTE DRITTER

- 7.1. Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner, die verbindlich sämtliche die Durchführung des Vertrages betreffende Fragen abstimmen. Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit etc. sind Ersatzpersonen zu benennen. Veränderungen in den bei Vertragsschluss benannten Personen haben die Parteien sich unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.2. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen und bei konkretem Bedarf über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung.
- 7.3. Grundsätzlich sind alle an die Subtropen übermittelten Aufträge schriftlich zu erteilen. Bei Vertragsschluss soll eine Leistungsbeschreibung in Schriftform vorliegen. Änderungswünsche sind in einem Arbeitsprotokoll festzuhalten und werden von den Subtropen schriftlich an den Kunden übermittelt. Widerspricht der Kunde dem Inhalt eines solchen Protokolls nicht unverzüglich, gilt dieser Inhalt als verbindlich vereinbart.
- 7.4. Der Kunde unterstützt die Subtropen unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben mitteilt sowie auf Anfragen antwortet. Der Kunde weist die Subtropen darauf hin, soweit er seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen kann. Der Kunde beachtet Anleitungen sowie Hinweise von den Subtropen.
- 7.5. Der Kunde wird erforderliche (Fach-) Informationen, Testdaten, Materialien und Unterla-

gen (nachfolgend zusammen: Material) zur Verfügung stellen. Der Kunde wird nur solches Material liefern, das die von den Subtropen benötigten Formate aufweist und hinsichtlich Inhalt und Träger qualitätsgesichert ist. Der Kunde behält vom Material während der Zusammenarbeit eine Kopie. Die Subtropen sind berechtigt, das Material gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Kunden ausdrücklich anders gekennzeichnet wird.

- 7.6. Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten. Der Auftraggeber haftet im Falle des Satzes 1 allein und hat die Subtropen von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 7.7. Etwaig erforderliche Prüfungen gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster), Namens- und Kennzeichenrecherchen, entsprechende Eintragungen sowie die Prüfung auf Rechtmäßigkeit (z.B. nach Datenschutz-, Wettbewerbs- und/oder Markenrecht) obliegen dem Kunden, es sei denn, im Einzelvertrag ist etwas anderes vereinbart.
- 7.8. Die Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 7 erfüllt er auf seine Kosten. Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so dürfen die Subtropen eine angemessene Entschädigung verlangen. Sonstige Rechte von den Subtropen bleiben unberührt.

8. FREIGABE, ABNAHME

- 8.1. Nach Aufforderung der Subtropen ist der Kunde zur Freigabe bzw. Abnahme auch von Entwürfen und Zwischenergebnissen (Teilleistungen) verpflichtet, sofern diese für sich sinnvoll beurteilt werden können.
- 8.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit seitens der Subtropen.
- 8.3. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von Subtropen den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Unwesentlich sind insbesondere solche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit bzw. die Erreichung des Auftragszieles nur unerheblich beeinträchtigen. Erklärt der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übergabe einer Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber Subtropen keine wesentlichen Mängel gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von Subtropen als abgenommen.
- 8.4. Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere durch produktiven Einsatz bzw. Nutzung der Leistung, durch vorbehaltlose Zahlung oder Abruf weiterer auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.
- 8.5. Änderungswünsche nach Abnahme stellen eine Leistungsänderung dar (vgl. Ziffer 5).
- 8.6. Sofern die Subtropen für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat (werkvertragliche Verpflichtung), werden die Vertragspartner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Abnahme im Einzelvertrag oder im Rahmen des Projektmanagements festlegen. Der Kunde prüft die ihm übergebene Leistung nach der vereinbarten Vorgehensweise; Die Subtropen können dazu auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von den Subtropen nicht vor Abschluss der Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes abgestimmt wurde.

9. LIEFERUNG, FRISTEN

- 9.1. Die Lieferpflichten der Subtropen sind erfüllt, sobald die Leistungen der Subtropen zum Versand gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.
- 9.2. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 9.3. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (siehe Ziffer 6) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von den Subtropen schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 9.4. Geraten die Subtropen mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der schriftlich gewährten Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugs Schadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistungen ausschliesslich Vorleistungen und Material) verlangt werden. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind dabei ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.5. Setzt die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus, so beträgt diese mindestens vierzehn (14) Tagen.
- 9.6. Die Lieferfrist verlängert sich bzw. es ruhen die Leistungsverpflichtungen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches der Subtropen liegen, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer und des Umfangs derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Subtropen werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Vorgenanntes gilt auch bei Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen).
- 9.7. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so können die Subtropen den entstandenen Leistungsausfall unter Berücksichtigung der üblichen Vergütung (insbesondere des üblichen Stundensatzes - siehe Ziffer 14.3.) in Rechnung stellen.

10. NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE

- 10.1. Die Subtropen werden dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist.
- 10.2. Ist eine individuelle Absprache über den Umfang der Nutzungsrechte nicht vereinbart, erfüllen die Subtropen im Zweifel ihre Verpflichtung durch Einräumung zeitlich und räumlich unbegrenzter Nutzungsrechte im Rahmen des Vertragszwecks.
- 10.3. Die Subtropen behalten sich das Eigentum an ihren Leistungen und damit auch die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten bis zur vollständigen Zahlung vor. Das beinhaltet, dass Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt worden sind, vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei den Subtropen verbleiben. Näheres hierzu regelt Ziffer 16.
- 10.4. Will der Kunde von den Subtropen gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten - dies beinhaltet auch Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Subtropen, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte - bedarf es der Zustimmung der Subtropen (und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers) und eine für die Abgeltung der Nutzungsrechte gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache.

- 10.5. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.
- 10.6. Ohne gesonderte Gestattung ist der Kunde zur Veränderung oder Bearbeitung der erbrachten Leistungen nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, bleiben hiervon ausgenommen.
- 10.7. Bei für den Kunden kostenlosen Pitches, Angeboten oder Kostenvoranschlägen gehen keine Rechte über. Der Kunde ist nicht berechtigt, darin enthaltene Leistungen von den Subtropen anderweitig zu nutzen oder zu verwerten bzw. nutzen oder verwerten zu lassen.
- 10.8. Der Kunde wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf die Subtropen in oder bei Leistungen unverändert beibehalten. Die Subtropen sind berechtigt, bei ihren Leistungen und allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen in geeigneter Weise auf ihre Mitwirkung oder Erstellung hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Beispielsweise kann ein solcher Hinweis beim Laden einer App, in der Info zu einer Anwendung, in der Anbieterkennzeichnung bei Internet-Angeboten, im Impressum oder Fußzeilen von Printprodukten erfolgen. Der Kunde kann dem widersprechen, wenn durch die Nennung nachweislich seine berechtigten Interessen erheblich beeinträchtigt werden und ansonsten urheberrechtliche oder sonstige Hinweise auf die Subtropen unverändert beibehalten werden.

11. VERSAND

- 11.1. Wenn Versandweg und Transportmittel nicht individuell vereinbart sind, können die Subtropen die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel wählen. Die Subtropen werden bei dieser Wahl auf die ohne weiteres erkennbaren Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- 11.2. Falls der Kunde eine spezielle Verpackung oder Versandart verlangt, so hat er die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

12. FREMDLEISTUNGEN, BEAUFTRAGUNG DRITTER

- 12.1. Die Subtropen sind nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Die Subtropen sind zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für die Subtropen erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor.
- 12.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Subtropen werden diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 12.3. Der Kunde ist verpflichtet, falls notwendig, den Subtropen hierzu erforderliche Vollmachten auf Anforderung zu erteilen und Vollmachtsurkunden zur Verfügung zu stellen.
- 12.4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten für notwendige und von ihm beauftragte Leistungen zur Auftragserfüllung, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.
- 12.5. Schaltet der Kunde weitere Dienstleister (nachfolgend: Drittdienstleister) ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl von den Subtropen als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.

13. SOCIAL MEDIA KANÄLE

Die Subtropen weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von den Subtropen nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Subtropen arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Subtropen beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, können die Subtropen aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

4. VERGÜTUNG

- 14.1. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusive Verpackung und Versand und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 14.2. Die jeweilige Vergütung wird im Einzelvertrag festgelegt. Soweit dort keine Regelung enthalten ist, werden die Leistungen von den Subtropen nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes vergütet.
- 14.3. Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, so sind mangels anderer Vereinbarung die jeweils individuell mit dem Kunden vereinbarten Vergütungssätze der Subtropen anwendbar. Sind individuelle Vergütungssätze nicht vereinbart, werden Leistungen, die nach Stundensätzen abzurechnen sind, mit einem Vergütungssatz von 180,00 € (in Worten: Einhundertachtzig Euro) netto je geleisteter Stunde abgerechnet.
- 14.4. Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, so sind Auslagen, Spesen und Reiseaufwendungen, die den Subtropen im Rahmen des Auftrags entstehen, vom Kunden zu tragen und werden weiterberechnet.
- 14.5. Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten der Subtropen. Abrechnungsintervall ist je angefangene Viertelstunde. Werden die Subtropen auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer Geschäftszeiten tätig, so erhöht sich der anteilige Satz um 50 %.
- 14.6. Die Subtropen sind berechtigt, ihre Vergütungssätze laut Einzelvertrag und nach Absatz 3 mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten angemessen durch Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail) zu erhöhen. In keinem Fall wird die Erhöhung eines Vergütungssatzes mehr als fünf (5) % p.a. betragen, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt.
- 14.7. Sofern es sich bei Kosten um durchgehende Posten handelt, die von Dritten weiterberechnet werden, sind die Subtropen berechtigt, von Dritten berechnete Preiserhöhungen an den Kunden weiter zu berechnen.
- 14.8. Für Leistungen, welche die Subtropen im Einvernehmen mit dem Kunden nicht am Sitz von den Subtropen erbringen, sind die Subtropen berechtigt, gesondert Fahrtzeiten, -kosten und Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis in Rechnung zu stellen. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.
- 14.9. Geben die Subtropen (z.B. bei Kostenschätzungen oder Angeboten - siehe auch Ziffer 2.3.) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen Kostenvoranschlag dar. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von den Subtropen schriftlich veranschlagten um mehr als fünfzehn Prozent (15%) übersteigen, werden die Subtropen den Kunden auf die höheren Kosten unverzüglich hinweisen. In diesem besonderen Fall kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen vierzehn (14)

Tagen nach Kenntnis der Überschreitung kündigen; die Subtropen erhalten dann die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten vergütet.

- 14.10. Erbringen die Subtropen mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen der Subtropen nach Absatz 3 ff. vergütet.
- 14.11. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Subtropen sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch vierzehn (14) Tage nach Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG

- 15.1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Leistungen ohne Skontoabzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Datum der Rechnung zu leisten. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Folgen des Verzugs gelten die gesetzlichen Regeln.
- 15.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen oder ist der Kunde zur Teilabnahme verpflichtet (Ziffer 8), so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Teilabnahme innerhalb von vierzehn (14) Tagen fällig.
- 15.3. Die Subtropen dürfen Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang fordern. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis sind die Subtropen berechtigt, monatlich abzurechnen. Erstreckt sich ein Auftrag über mehrere Monate oder erfordert er von den Subtropen hohe finanzielle Vorleistungen, so ist bei Vertragsschluss innerhalb von 14 Tagen eine angemessene Abschlagszahlung von mindestens 1/3 der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 15.4. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

16. EIGENTUMSVORBEHALT

- 16.1. Rechte an der Leistung der Subtropen und alle durch den Auftrag abgedeckten Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über und dürfen erst nach Zahlung verwendet werden (siehe dazu auch Ziffer 10.3.). Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Subtropen, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 16.2. Die Subtropen behalten sich vor, einen erweiterten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. In diesem Fall bleiben alle Rechte an der Leistung bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Geldansprüche der Subtropen aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch wenn Zahlungen für die konkrete Leistung erbracht wurden, Eigentum der Subtropen.
- 16.3. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Sache hat der Kunde die Subtropen unverzüglich zu benachrichtigen.

17. GEWÄHRLEISTUNG

- 17.1. Von den Subtropen gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung - allfällige Mängel jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Subtropen, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben - in Textform (z.B. per E-Mail) und unter für die Mängelbeseitigung ausreichende Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Es gilt für alle Leistungen von den Subtropen die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB).
- 17.2. Die Subtropen haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhn-

lichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, haftet die Subtropen entsprechend den nachfolgenden Abschnitten.

- 17.3. Die Gewährleistungspflicht von den Subtropen ist grundsätzlich auf die Nachbesserung beschränkt. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, bei Fehlschlagen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen in diesem Sinne liegt vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens der Subtropen ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie mindestens in zwei Fällen vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.
- 17.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme/Lieferung, in sonstigen Fällen, wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen Rügeobliegenheiten, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen worden ist. Für gebrauchte Sachen ist das Gewährleistungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 17.5. Die Subtropen versichern, dass ihr keine die Verwendung der von den Subtropen gelieferten Leistungen beeinträchtigenden gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster) bekannt sind. Darüber hinaus sind die Subtropen nicht verantwortlich für die Prüfung oder Freiheit von derartigen Rechten (vgl. Ziffer 7.6. ff.).
- 17.6. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,
- soweit der Kunde ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von den Subtropen vorgenommen hat,
 - wenn Anleitungen oder Hinweise von den Subtropen vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden
 - wenn der Kunde nicht seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist oder
 - wenn Annahmen aus dem Einzelvertrag nicht eingehalten werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder hierdurch die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.
- 17.7. Der Kunde unterstützt die Subtropen im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben können.
- 17.8. Durch die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistung werden gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

18. HAFTUNG

- 18.1. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Subtropen im Rahmen gesetzlicher Vorschriften. Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 18.2. In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, durch die Subtropen und die ihrer Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) haften die Subtropen auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden - maximal beschränkt auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Einzelvertrags bzw. Auftragswerts. Im Übrigen ist in Fällen leichter oder einfacher Fahrlässigkeit eine Haftung der Subtropen und ihrer „Leute“ für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.
- 18.3. Die Haftung aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus Verzug, wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

- 18.4. Jegliche Haftung der Subtropen für Ansprüche, die auf Grund der von den Subtropen erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Subtropen ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haften die Subtropen nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Subtropen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 18.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von den Subtropen im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.6. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) haben die Subtropen nicht zu vertreten.
- 18.7. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Subtropen.
- 18.8. Soweit die Haftung der Subtropen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 18.9. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 18.10. Die hier getroffenen Haftungsbeschränkungen nach den Ziffern 17. und 18. gelten nicht, sofern das Gesetz eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) vorsieht. Insbesondere gelten diese nicht für:
- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch die Subtropen oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die Subtropen eine Garantie übernommen hat,
 - Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von den Subtropen oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen,
 - Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - Ansprüche, die von § 44 oder § 44a TKG erfasst werden.

Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es allein bei der gesetzlichen Regelung.

19. VERTRAGSBEENDIGUNG, KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT

- 19.1. Ist im Einzelvertrag eine bestimmte Laufzeit vorgesehen, so kann bis zu deren Ablauf das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Falls dort keine Verlängerung bestimmt ist, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraums. Ist im Einzelvertrag keine Regelung zur Laufzeit vorgesehen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei (3) Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei etwaigen Werkverträgen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung.
- 19.2. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhalten die Subtropen die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Darüber hinaus sind abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.
- 19.3. Im Falle einer einseitigen Vertragsauflösung durch die Subtropen müssen bereits erbrachte Leistungen vollumfänglich abgegolten werden.
- 19.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Einzelverträgen bleibt unberührt. Die Subtropen sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen weiter verzögert wird;
- der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Subtropen weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Subtropen eine taugliche Sicherheit leistet;
- wenn der Auftraggeber über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

19.5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.6. Zum Vertragsende werden die Subtropen die kundeneigenen Daten in dem Zustand, wie sie bei den Subtropen vorhanden sind, nach Wahl von den Subtropen dem Kunden für einen Zeitraum von einem Monat zum Download anbieten oder sie an den Kunden elektronisch oder per Post übersenden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist Subtropen zur Löschung berechtigt. Darüber hinausgehende Leistungen erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung.

19.7. Im Falle der Beendigung von Verträgen - gleich aus welchem Grunde - bleiben die ihrer Natur nach weiter wirkenden Bestimmungen, insbesondere die Ziffern 10, 16, 17, 18, 20 und 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin in Kraft.

20. GEHEIMHALTUNG,
REFERENZNENNUNG, ABWERBUNG

20.1. Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Einzelverträgen zugänglichen Informationen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich oder sonst zulässig - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

20.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die dem erhaltenden Vertragspartner bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ohne Rechtsbruch bekannt werden, die vom erhaltenden Vertragspartner unabhängig erarbeitet wurden oder soweit der erhaltende Vertragspartner zur Speicherung oder Verwendung gesetzlich verpflichtet ist.

20.3. Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

20.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

20.5. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per Email - zulässig. Ungeachtet dessen dürfen die Subtropen den Kunden in Veröffentlichungen im Internet und anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen. Der Kunde benennt die hierzu freigegebenen Werbemittel, wie Logos, und verpflichtet sich, alle erforderlichen Rechte einzuräumen. Sollten für die Verwendung besondere Vorgaben bestehen (z.B. gemäß Corporate Identity), wird der Kunde diese mitteilen. Eine Referenznennung wird nur in sachlich zutreffender Weise erfolgen und ist ausgeschlossen, sofern offensichtliche berechnete Interessen des Kunden dagegen stehen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit einer Referenznennung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen. Bereits erstellte Printmedien dürfen

aufgebraucht werden. Die Nennung als Referenz kann bis zu drei Jahren nach Vertragsbeendigung erfolgen.

- 20.6. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Email ein offenes Medium ist. Die Subtropen übernehmen keine Haftung für die Vertraulichkeit von Emails und vergleichbaren Kommunikationsmitteln (z.B. Apps). Auf Wunsch des Kunden kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.
- 20.7. Die Vertragspartner werden ohne Einwilligung des anderen Vertragspartners nicht dessen Mitarbeiter, die mit der Zusammenarbeit befasst waren, für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab letzter Mitwirkung in der Zusammenarbeit aktiv abwerben.

21. DATENSCHUTZ

- 21.1. Die Subtropen sind berechtigt, die den konkreten Auftrag betreffenden Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betrieblichen Zwecke wie der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) zu verarbeiten und einzusetzen. Dabei werden die Vertragspartner die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unterrichten, soweit für die Erbringung von Leistungen die Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig ist. Der jeweils übermittelnde Vertragspartner stellt sicher, dass die erforderlichen Gestattungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen und teilt dem anderen Vertragspartner mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist.
- 21.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Subtropen die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten mit Personenbezug (z.B. Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) für die Belange des Vertrages erhebt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet. Insbesondere ist die Weitergabe an Dritte zulässig, wenn und soweit dies - etwa bei der Anmeldung von Domains o.ä. - Gegenstand des Vertrages ist. Der Kunde holt entsprechende Einwilligungen der Betroffenen ein, sofern erforderlich. Erbringen die Subtropen Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG, wird der Kunde die auftragsgemäße Verwendung der Daten schriftlich konkretisieren, soweit dies noch nicht im Vertrag erfolgt ist.
- 21.3. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

22. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ABTRETUNG

- 22.1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ergebenden Verpflichtungen ist mangels anderer Vereinbarung der Ort der Niederlassung der Subtropen, derzeit Berlin.
- 22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus im Zusammenhang dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Ort der Niederlassung der Subtropen, derzeit Berlin. Die Subtropen haben jedoch das Recht, den Kunden vor dem Gericht an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitzes in Anspruch zu nehmen.
- 22.3. Für alle sich aus dem Auftrag und seiner Abwicklung ergebenden Rechtsfragen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 22.4. Ansprüche gegen die Subtropen dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

23. SALVATORISCHE KLAUSEL, ABWEHRKLAUSEL

- 23.1.** Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit diese AGB Regelungslücken aufweisen, sollen diese durch eine Regelung gefüllt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages Rechnung trägt.
- 23.2.** Es gelten nur diese AGB der Subtropen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten in keinem Fall. Satz 2 gilt nicht nur für solche Regelungen in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche gedanklich unverträglich mit den AGB der Subtropen sind, sondern auch für sämtliche Regelungen, soweit sie die Bestimmungen der eigenen AGB nur ergänzen würden.

II. BEGRIFFDEFINITIONEN

Im Folgenden erfolgen zum Zwecke der Klarstellung und zur Vermeidung von Missverständnissen Definitionen von einzelnen, ausgewählten Begriffen, welche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Einzelverträgen und/oder anderen Vereinbarungen zwischen den Subtropen und Kunden Verwendung finden bzw. finden könnten, welche von Zeit zu Zeit aktualisiert und erweitert wird:

KONZEPTIONELLES

Konzept

Strategischer und inhaltlicher Rahmenplanung, welche die Umsetzung inhaltlich vorbereitet

Brainstorming

Gemeinsames, meist erstes und grobes auseinandersetzen mit einer konkreten Aufgabe. z.B. Positionierung oder Kampagnenideen

CI-Manual

Corporate Identity Manual - in Schriftform verfasste Definition des meist visuellen Auftretens einer Marke

Manifesto

Textlicher Leitfaden, der u.a. die Ausrichtung, das Auftreten und die Leitideale einer Marke beschreibt und intern als Test-Schablone für die Kommunikation der Marke genutzt werden kann.

Kernbotschaften

Wichtige Botschaften, die das Unternehmen, durch die Kommunikation der Zielgruppe vermitteln wollen und sollten. Kernbotschaften können Produkteigenschaften, Eigenschaften des Unternehmens und dessen Visionen enthalten.

User-Stories

Sind Geschichten, die den Lebensstil einer zuvor entwickelten Persona veranschaulichen.

Vorteilsargumentation/USP

Klare auf den Punkt formulierte Argumente, die für den Kunden sofort erkennbar machen, welche Gründe für das Unternehmen/ Produkt sprechen.

Leitidee

Roter Faden an dem sich die Kommunikation ausrichtet.

Digitales Storytelling

Argumentationslinien, Nutzungssituationen, Nutzenversprechen, redaktionelle Inhalte mit denen das Unternehmen in digitalen Kanälen kommuniziert.

Kampagnenplanung

Auf einen bestimmten Zeitraum ausgelegte, gebündelte Kommunikationsmaßnahmen, die das Ziel haben eine bestimmte Botschaft zu vermitteln.

DESIGNBEGRIFFE

Logo

Das visuelle Herzstück einer Marke, meist mit dem Markennamen versehen. Man unterscheidet zwischen Wortmarke und Wort-Bildmarke.

Signet

Ein visuelles Zeichen, das separat als/vom Logo oder als Zusatz einer Marke verwendet werden kann

Icon/Piktogramm

Ein meist sehr kompaktes grafisches Stilmittel zur bildhaften Erklärung.

Groblayout

Eine erste grobe Anmutung der zu planenden grafischen Umsetzung

Hausfarben — primär & sekundär

Farben, die für die Marke stehen. Primärfarben werden primär eingesetzt, Sekundärfarben als zusätzliche Akzentuierung

Hausschriften

Die Schriften, die eine Marke zur Kommunikation benutzt (siehe CI-Manual)

Typeface/Typografie

Das ist der Fachbegriff für »Schriftart« und den Einsatz dieser.

Infografik/Datenvisualisierung

Die Aufbereitung von Daten/Infos in visuell ansprechender und schnell erfassbarer Form.

Editorial

Die Gestaltung von redaktionellen Inhalten in Magazin-, Buch-, Zeitungsform o. Website

Mood-Foto

Eine Anmutung aus bestehenden Bildmaterialien für ein Fotokonzept, wie mit Bildern gearbeitet wird.

Mood-Film

Eine Anmutung aus bestehenden Bildmaterialien für ein Filmkonzept, wie mit Bewegtbildern gearbeitet wird, oft mit zusätzlicher Beschreibung.

Mood-Illustration

Eine Anmutung aus bestehenden Bildmaterialien für ein Illustrationskonzept, wie mit Illustrationen (gemalt, 3D etc.) gearbeitet wird.

UMSETZUNGEN UND FORMATE OFFLINE

Guerillaaktion

Aktion im Stadtumfeld, um Interesse zu generieren. Z.B. Streetart, oder Performance, Maßnahmen die nur unterschwellig Werbecharakter haben

18/1; Blow-Up

Ein aus 18 DIN A1 bestehendes Plakat, meist in Querformat. Beleuchtet oder nicht. Im Stadtumfeld

CLP

City Light Poster. Meist an Bushaltestellen beleuchtete Werbetafel in DIN A.

UMSETZUNGEN UND FORMATE ONLINE

Skyscraper, Rectangle

Verschiedene Formate für online Banner

Favicon

Sehr kompaktes Designelement, meist im Browser vor »www« zu sehen.

Native Advertising

Digitales Werbeformat, das stilistische und inhaltlich an das redaktionelle Umfeld angepasst ist.

Wireframes

Stellen den späteren Aufbau des digitalen Produkts skizzenhaft grafisch dar.

Mockup

Nicht funktionsfähige, aber genaue grafische Darstellung des späteren digitalen Produkts

Desktop

Die Gestaltung einer Website o.ä. für stationäre Computer.

Responsiv

Die Gestaltung einer Website o.ä. für mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet etc.)

UMSETZUNGEN UND FORMATE FILM

Storyline/Treatment

Grobe inhaltliche Dramaturgie, Kernelemente und Schlüsselszenen des Films.

Storyboard

Die Storyline versehen mit skizzierten Schlüsselszenen des Films.

TEXTLICHES

Lead in

Knackiger Einführungstext in Werbemitteln, wie Plakaten noch oberhalb der eigentlichen Botschaft

Headline

Hauptbotschaft in z.B. Printmedien oder Bannern etc. meist um das Interesse auf die Botschaft des Betrachters einzufangen

Subline

Steht unmittelbar unterhalb der Headline, meist etwas kleiner und spricht die Botschaft konkret an bzw. Konkretisiert den Vorteil des Produkts/Services

Copy

Längerer Text meist im unteren Bereich der Anzeige, zur besseren Information

Claim

Steht unmittelbar neben/unterhalb des Logos, die Botschaft des Unternehmens auf einen knackigen Satz gebrochen

Abbinde

Am Ende der Copy ein Verkaufsargument oder aber auch ein Schlusssatz, der weitere Informationen zusammenfasst, wie z.B. Kontaktinfos

Tonalität

Leitfaden der festlegt, wie das Unternehmen zum Kunden spricht.

Redaktionsplan

Leitfaden der festlegt, wann welche Inhalte publiziert werden. Hier wird auch Zuständigkeiten und Rubriken vermerkt.

PROJEKTMANAGEMENT

Briefingprotokoll

Protokoll, das die Anforderungen des Kunden an die Kommunikationsaufgabe festhält und wichtige Daten, wie Deadlines, Budget und Ziele der Maßnahme umfasst.

Subtropen Brand New Worlds GmbH
c/o B-Part Berlin
Luckenwalder Str. 6b
10963 Berlin

030 — 91 55 02 50
hello@subtropen.com

subtropen.com

Geschäftsführer
Lasse Giese, Jan Erlinghagen

Handelsregister
HRB 196344 B
AG Berlin-Charlottenburg

Ende der allgemeinen Geschäftsbedingungen.